

Rechte von Betriebsräten im Zusammenhang mit transparenter Entgeltordnung

Allgemeine Aufgaben

- **§ 80 Abs. 1 Nr. 1 BetrVG:**
Überwachung der Einhaltung von Gesetzen
- **§ 80 Abs. 1 Nr. 2a BetrVG:**
Förderung der tatsächlichen Gleichstellung im Betrieb – ver.di Kampagne
entgeltgleichheit.verdi.de
- **§ 80 Abs. 2 BetrVG:**
z.B. Einblick in Bruttolohn- und Gehaltslisten durch Betriebsausschuss oder Betriebsratsvorsitzende



Grundsätze/Überwachungspflicht

- **§ 99 BetrVG:**
Einstellungen, Eingruppierungen nutzen für die Überprüfung der Entgeltfindung
- **§ 75 Abs. 1 BetrVG, § 17 Abs. 1 AGG :**
Überwachungspflicht der Betriebsparteien zur Gleichbehandlung der Beschäftigten ausüben
- Anwendung des



Mitbestimmungsrechte

- **Tarifgebundene Arbeitgeber:**

Regelungsspielraum des Betriebsrates ist beschränkt auf nicht tariflich geregelte Entgeltbestandteile (§ 87 Abs. 1 BetrVG – Tarifvorrang)

- **Nicht tarifgebundene Arbeitgeber:**

Regelungsspielraum des Betriebsrats ergibt sich aus § 87 I Nr. 4, 10, 11 BetrVG

- **Betriebliche Regelungen nutzen:**

übertarifliche Leistungen, Sondervergütungen, Vergütung der AT-Angestellten

Handlungsoptionen bei Verstößen

- **§ 23 Abs. 3 BetrVG:**
Unterlassungsantrag des Betriebsrats gegen den Arbeitgeber bei groben Verstößen gegen das BetrVG (§ 17 Abs. 2 AGG = spezialgesetzliche Regelung)
- **§ 43 BetrVG:** Betriebsversammlungen nutzen
- **Aktive Unterstützung** von Beschäftigten in Fällen von Entgeltungleichheit durch den Betriebsrat
- **Für den Fall von Verfahren:**
Begleitung der Klägerinnen durch den Betriebsrat

Was fehlt?

- Eine **Klagemöglichkeit** bei aufgedecktem Verstoß gegen das Prinzip des gleichen Lohns bei gleicher oder gleichwertiger Tätigkeit.
- Die Umsetzung der Regelung des **Koalitionsvertra-ges 2013** zum Thema Entgeltgleichheit:

„Darauf aufbauend wird für Arbeitnehmer/Innen ein individueller Auskunftsanspruch festgelegt“
- Ein verbindlicher **Auskunftsanspruch** und eine **Klagemöglichkeit** für die Betriebsräte.

Resümee

- Eine transparente Entgeltordnung braucht starke Rechte der Betriebsräte.
- Gesetzliche Unterstützungsmöglichkeiten für Betriebsräte gibt es schon jetzt.
- Bestehende Rechte müssen aktiv durch die Beschäftigten und Betriebsräte genutzt werden.
- Die Klagerechte der Betriebsräte bei bestehender Entgeltungleichheit sollten gestärkt werden (höhere Lohntransparenz in den Betrieben).

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

